

HAMBURGER WEG DER CORONA-CLUBRETTUNG / VERTEILUNGS- UND BERECHNUNGSMODELL

Die Vorstände der Clubstiftung haben in einer Sondersitzung am 14.03.2020 folgende Beschlussfassung zur Verteilung von Spendeneingängen für Notfallhilfen, die durch die Corona-Krise ausgelöst wurden, beschlossen: Jeder zweckungebundene Spendeneingang, z.B. mit dem reinen Verwendungszweck „coronaclubrettungHH“ wird wie folgt verwendet: **Budgetschlüssel: 80%** für Musikclubs / **20%** für Veranstalter*innen (ohne feste Spielstätte).CO

A. CLUBTOPF (80% der Spendeneingänge):

Als **Berechnungsschlüssel** wird die **Monatsmiete (netto)** verwendet.

Auf jede Miethöhe wird der Wert von +1.000 € addiert, um insbesondere kleine Musikclubs im Verhältnis zu großen Musikspielstätten stärker zu gewichten.

ANTRAGSSTELLUNG MUSIKCLUBS

Die Antragsstellung ist ab sofort möglich. Für den Antrag ist das **Antragsformular** zu nutzen, eine **Dokumentation des Jahresprogramms** (bei Clubs, die erstmals einen Antrag bei der Clubstiftung stellen) und eine/n Scan/Kopie des **vollständigen (Gewerbe)Mietvertrages** der Musikspielstätte beizufügen.

Antragssteller müssen die folgenden Antragskriterien erfüllen:

- Hamburger Musikclubs mit festem Spielort, die von den derzeitigen Betreibern bis zum 31.12.2019 mindestens seit einem Jahr einen Konzertbetrieb nachweisen können, der wenigstens fünf Monate lang für Publikumsverkehr geöffnet war, die überwiegend Konzert- und Unterhaltungsmusik im Sinne der GEMA anbieten,
- deren Besucherkapazität nicht über 2.000 Personen liegt,
- die mindestens 24 Live-Musik-Konzerte (inkl. Live-DJ-Ereignisse) pro Jahr (Betrachtungszeitraum 2018/2019) veranstalten. Hierzu zählen auch Konzerte mit GEMA-freiem Repertoire,
- der Mietvertrag muss über eine Laufzeit von mindestens bis einschließlich 31.03.2020 verfügen,
- Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Einrichtungen.

B. VERANSTALTERTOPF (20% der Spendeneingänge)

Als **Berechnungsschlüssel** wird die **Summe der Veranstaltungen im Jahr 2019** des Antragsstellers verwendet.

Bei Festivals, die mehrtägig verliefen, wird jeder Festivaltag als eine Veranstaltung gewertet.

ANTRAGSSTELLUNG VERANSTALTER

Die Antragsstellung ist ab sofort möglich. Für den Antrag ist das **Antragsformular** zu nutzen, eine **Dokumentation des Jahresprogramms** als Scan/Kopie (bei Veranstalter, die erstmals einen Antrag bei der Clubstiftung stellen) und bei Bedarf eine Zusatzseite mit Veranstaltungsangaben beizufügen.

Antragssteller müssen die folgenden Antragskriterien erfüllen:

- Nachweislich muss der Veranstalter mindestens 1 Live-Musikveranstaltung (inkl. Live-DJ-Ereignisse mit überwiegend eigenkreativen DJs) im Jahr in einem Hamburger Musikclub mit festem Spielort veranstaltet worden sein (Nachweiszeitraum 2018 oder 2019),
- Die Veranstaltungen dürfen eine Besucherkapazität von über 5.000 Personen pro Tag nicht überschreiten,
- Jede Veranstaltung, die in die Berechnungsgrundlage einfließen soll, muss öffentlich beworben sein. Ein Nachweis mit Veranstaltungsdatum, Veranstaltungstitel und Veranstaltungsort ist dem Antrag beizufügen.
- Nicht antragsberechtigt sind institutionell geförderte Veranstalter.

Eine Antragstellung in beiden Töpfen führt zum Gesamtausschluss!

AUSSCHÜTTUNGSVERFAHREN

Frühestens nach 2 Wochen von Beginn der Veröffentlichung (17.03.2020), spätestens nach 4 Wochen ist eine erste Ausschüttungswelle der bis dato eingetroffenen Spendensumme zu vollziehen. Für Sonderfälle behält sich der Stiftungsvorstand vor, Einzelfallentscheidungen auf Zulassung/Ablehnung zu treffen.

Es wird pro Ausschüttungswelle die verfügbare Spendensumme jeweils im Verhältnis der beiden Berechnungsschlüssel an Antragssteller ausgeschüttet, die in dem „Wellenzeitraum“ einen bewilligungsfähigen Antrag eingereicht haben. Somit können Unter- oder Überquote-Ausschüttungen entstehen. Die Ausschüttung erfolgt direkt als Spendenweiterleitung an die Kontoverbindung der Antragssteller. Als Verwendungsnachweis gilt eine unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Die Anträge (inkl. vollständiger Antragsunterlagen) sind vorzugsweise per E-Mail (mit PDF-Anhängen) an coronaclubrettunghh@clubstiftung.de, per FAX (040 / 235 18 885) oder schriftlich (an: Clubstiftung Hamburg, Kastanienallee 9, 20359 Hamburg) von zeichnungsberechtigten Personen zu stellen. Ggf. wird nach einer Zulassung vor einer Auszahlung ein Nachweis der Zeichnungsberechtigung nachgereicht werden müssen.

Hamburg, den 15.03.2020

Die Vorstände der Clubstiftung